

# Amtsblatt

## für den Landkreis Gifhorn

XXXIV. Jahrgang Nr. 3

Ausgegeben in Gifhorn am 20.03.07



Inhaltsverzeichnis

Seite

### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

---

### B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Satzung über die Anordnung einer  
Veränderungssperre für den Geltungs-  
bereich des Bebauungsplanes Nr. 69  
„Gewerbegebiet westlich der  
Braunschweiger Straße“, 2. Änderung  
mit örtlicher Bauvorschrift

161

STADT WITTINGEN

---

GEMEINDE SASSENBURG

---

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

---

SAMTGEMEINDE BROME

---

SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL

---

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

---

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

---

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

---

SAMTGEMEINDE WESENDORF

---

### C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

### D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg

Satzung

163

Herausgeber: Landkreis Gifhorn, Postfach 13 60, 38516 Gifhorn, Ruf (05371) 820



A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

---

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Satzung der Stadt Gifhorn über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift**

Aufgrund der §§ 14 bis 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 19.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 69 „Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, für den der Verwaltungsausschuss der Stadt Gifhorn am 09.06.2005 und ergänzend am 27.03.2006 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, wird gemäß § 14 des Baugesetzbuches eine Veränderungssperre verhängt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.<sup>1</sup>

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und auf Unterhaltungsarbeiten und auf die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

---

<sup>1</sup> abgedruckt auf Seite 167 dieses Amtsblattes

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplanes Nr. 69 „Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße“, 2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift, rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 27.03.2008.

Gifhorn, 20.03.2007

Birth  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2006, BGBl. I S. 3316) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 20.03.2007

Birth  
Bürgermeister

---

## C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

---

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

## Satzung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg

### § 1

#### Name, Sitz und Träger

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Gifhorn hat den Namen "Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg". Sie führt das dieser Satzung begedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.



- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Gifhorn-Wolfsburg.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbstständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

### § 3

#### Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte im Rahmen und unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrags.
- (2) Die Mittel der Sparkasse sind unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheiten und Liquidität anzulegen.

- (3) Die Sparkasse errichtet und unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchführung ihrer Geschäfte erforderlichen Filialen und sonstige Einrichtungen.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

#### **§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen**

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

#### **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. 9 vom Träger entsandten Mitgliedern und
  3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihren gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Kreditausschuss**

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

**§ 10  
Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

**§ 11  
Veröffentlichung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

**§ 12  
Erlass von Satzungen**

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

**§ 13  
Bekanntmachung von Satzungen**

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) i. V. m. § 18 der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes Gifhorn-Wolfsburg gilt entsprechend.

**§ 14  
Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Genehmigung

Die vorstehende Satzung ist vom Niedersächsischen Finanzministerium mit Schreiben vom 12.03.2007 gemäß § 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 609) genehmigt worden.

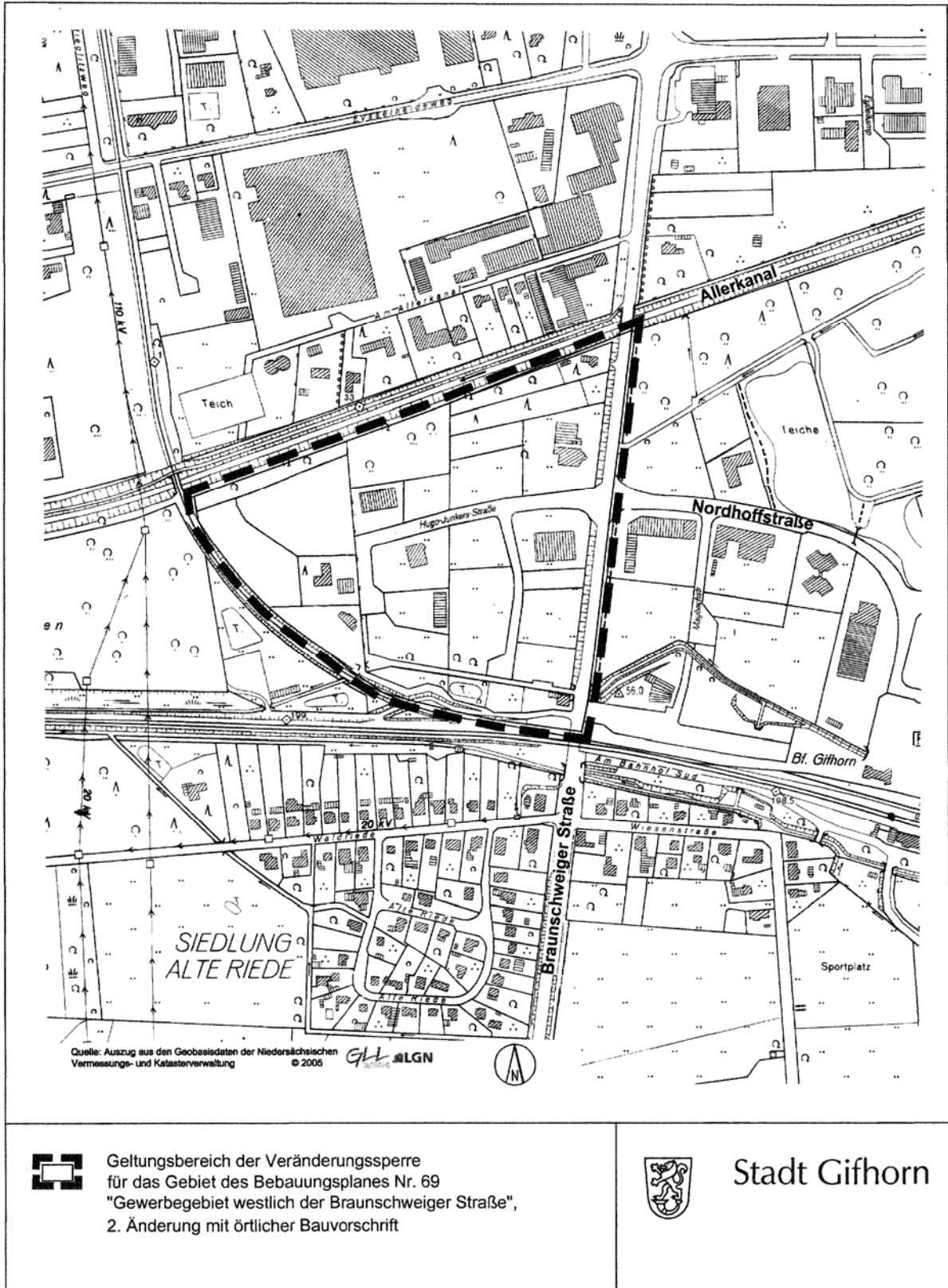
Niedersächsisches Finanzministerium  
45-205002-111 (29)  
12.03.2007

Im Auftrage

Böckmann

---





Geltungsbereich der Veränderungssperre  
für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 69  
"Gewerbegebiet westlich der Braunschweiger Straße",  
2. Änderung mit örtlicher Bauvorschrift



Stadt Gifhorn